



Kreisrecht des Landkreises Leipziger Land

Version: 2 vom: 04.04.2001
inkraft ab: 01.01.2002
aufgehoben am:

4.6. Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Betreuungskräfte von Freizeitveranstaltungen des Jugendamtes des Landkreises Leipziger Land (Bestellungs-/Entschädigungssatzung-Betreuungskräfte)

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen hat der Kreistag des Landkreises Leipziger Land in seiner Sitzung am 14.04.1999 folgende Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Betreuungskräfte von Freizeitveranstaltungen des Jugendamtes des Landkreises Leipziger Land (Bestellungs-/Entschädigungssatzung-Betreuungskräfte) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Betreuungskräfte für Freizeitveranstaltungen wie Wochenend- und Ferienfreizeiten des Landkreises Leipziger Land gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches.

§ 2 Bestellung der ehrenamtlichen Betreuungskräfte

Die für die Freizeitveranstaltungen erforderlichen ehrenamtlichen Betreuungskräfte werden vom Landrat bestellt.

§ 3 Anforderungen an die ehrenamtlichen Betreuungskräfte

Als ehrenamtliche Betreuungskraft für Freizeitveranstaltungen des Landkreises Leipziger Land kann nur bestellt werden, wer:

1. über genügend Lebenserfahrung und eine sozialpädagogische oder ähnliche Ausbildung verfügt,
2. Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat,
3. über Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, besonders hinsichtlich der übernommenen Aufsichtspflicht verfügt,
4. über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Leistung von Erster Hilfe verfügt,
5. fähig ist, eine Gruppe zu führen, zusammenzuhalten, Probleme vor Ort zu klären, sozialpädagogischen Einfluss zu nehmen und Angebote vor Ort zu organisieren.

§ 4 Höhe der Entschädigung

(1)
Zur Abgeltung ihrer notwendigen Auslagen und eines eventuellen Verdienstaufhalles bzw. anstelle dessen zur Abgeltung für ihren Zeitaufwand, erhalten die ehrenamtlichen Betreuungskräfte eine Entschädigung:

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. für eine eintägige Freizeitveranstaltung in Höhe von | 25,50 Euro |
| 2. für eine mehrtägige Freizeitveranstaltung in Höhe von | 20,50 Euro
je angefangenen Tag. |

(2)

Betreuungskräfte, die die Gesamtverantwortung für eine Freizeitveranstaltung tragen bzw. für die finanziellen Mittel verantwortlich sind, erhalten zu ihrer Entschädigung nach Absatz 1 zur Abgeltung eines damit verbundenen erhöhten Aufwandes eine Entschädigung:

1. für eine eintägige Freizeitveranstaltung in Höhe von 10,20 Euro
2. für eine Wochenendfreizeit in Höhe von 25,50 Euro
3. für eine Freizeitveranstaltung von mehr als drei Tagen in Höhe von 51,00 Euro.

(3)

Die für die Freizeitveranstaltung notwendigen Unterkünfte sowie die vorgesehene Verpflegung wird den ehrenamtlichen Betreuungskräften kostenfrei zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die notwendigen Beförderungen im Rahmen der Freizeitveranstaltungen.

(4)

Die Versteuerung der Entschädigung richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften und obliegt den ehrenamtlichen Betreuungskräften selbst.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird den ehrenamtlichen Betreuungskräften aufgrund eines schriftlichen Antrages spätestens 14 Tage nach Abschluss der Freizeitveranstaltung ausgezahlt bzw. überwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 14.04.1999

gez.
D i e c k
Landrat

Beschluss 70/99 (I) des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 14.04.1999
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 30.04.1999

geändert mit Beschluss 2001/037 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 04.04.2001
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipziger Land am 20.04.2001